

# Satzung des TSV 1893 Leipzig-Wahren e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TSV 1893 Leipzig-Wahren e. V.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter VR 570 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Leipzig.
6. Die Vereinsfarben sind rot / schwarz.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Sports;
  - b) Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport;
  - c) Der Verein bezweckt speziell die Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und anderer Sportveranstaltungen;
  - b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3, Nummer 26 a Einkommenssteuergesetz gewähren.
5. Der Verein ist als Ganzes oder in seinen Gliederungen nicht berechtigt, die Zahlung von Geldbußen oder Strafen gegen Mitarbeiter, Ehrenamtliche oder Mitglieder zu übernehmen.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Landessportbund Sachsen e.V.
  - b) Stadtsportbund Leipzig e.V.
  - c) und in dem jeweiligen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Abs. 1.

## § 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) ruhenden Mitgliedern und
  - d) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ungeachtet des Lebensalters.
4. Fördernde Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, ungeachtet des Lebensalters.
5. Ruhende Mitglieder sind durch längere Abwesenheit oder anderweitig an der Teilnahme am Vereinsleben gehindert (beispielhaft Wehr- und Wehrersatzdienst, Schutzfristen in der Schwangerschaft, berufliche Tätigkeit). Das Ruhen der Mitgliedschaft bedarf des vorherigen Antrags des Mitglieds an den Vorstand. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ausgesetzt.
6. Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres (Quartals) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung, auch an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und damit ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung sind der Vorstand, eine Abteilung (Sektion), der Ältestenrat oder mindestens 10 ordentliche Mitglieder berechtigt.
3. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet unter Einbeziehung des Ältestenrates mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten**

1. Es sind ein monatlicher Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Delegiertenversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in der Beitragsordnung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Abteilungen (Sektionen) unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung durch den Ältestenrat anzustreben. Gegen eine Entscheidung des Ältestenrates hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Delegiertenversammlung anzurufen. In jeder Phase dieses Verfahrens ist der Vorstand einzubeziehen.

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Delegiertenversammlung,
  - b) der Vorstand (i.S. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch),
  - c) der Erweiterte Vorstand,
  - d) der Ältestenrat,
  - e) die Leitungen der Abteilungen (Sektionen).
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Delegierte sind in Person die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder, dazu 3 Mitglieder der jeweiligen Abteilungen (Sektionen) sowie zusätzlich je vollendete 30 Mitglieder der Abteilung (Sektion) jeweils ein/e weitere/r Delegierte/r (Stand: 1.1. des Wahljahres).
3. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich bis zum 30.04. statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Einladung an die Delegierten und Bekanntmachung über die Abteilungen (Sektionen), was auch per E-Mail möglich ist. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfolgen in 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Delegiertenversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wahlen können auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.
9. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Vereinsorganen gemäß § 11 und von jedem volljährigen Mitglied eingebracht werden. Sie müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Stimmberechtigt und damit Delegierte können nur ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.
12. Die Tagesordnung zu jeder Delegiertenversammlung muss mindestens enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht über die Finanzen und
  - c) Bericht der Kassenprüfer.
13. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und der/dem Protokollführer/in unterschrieben werden muss.

### **§ 13 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte gemäß § 12, Absatz 12;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenordnung;
8. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen gemäß § 4;
10. Beschlussfassung über Anträge;
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Delegiertenversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

#### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) der/m 1. Vorsitzenden,
  - b) der/m 2. Vorsitzenden,
  - c) der 1. Kassenwartin/dem 1. Kassenwart,
  - d) der 2. Kassenwartin/dem 2. Kassenwart,
  - e) der Pressewartin/dem Pressewart,
  - f) der Schriftwartin/dem Schriftwart,
  - g) der Sportwartin/dem Sportwart,
  - h) der Jugendwartin/dem Jugendwart.
2. Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt und zwar in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der Sportwart, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der Schriftwart und der Pressewart. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung jeweils in den Jahren mit gerader Jahreszahl gemäß Jugendordnung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung der Berichte gemäß § 12, Absatz 12, und der Jahresrechnung,
  - d) Erstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - f) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - g) Ausschluss von Mitgliedern.
  - h) Errichten und Auflösen von Abteilungen (Sektionen)
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der folgenden 3 Vorstandsmitglieder vertreten:
  - a) die/der 1. Vorsitzende,
  - b) die/der 2. Vorsitzende,
  - c) die 1. Kassenwartin/der 1. Kassenwart.

#### **§ 16 Erweiterter Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 14 und den Vorsitzenden der Abteilungen (Sektionen).
2. Der Erweiterte Vorstand berät und beschließt zu allen Angelegenheiten, bei denen der Vorstand eine abteilungs-/sektionsübergreifende Bedeutung erkennt.

### **§ 17 Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf ordentlichen, fördernden oder Ehrenmitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zehn Jahre angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates werden für die Dauer von fünf Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt, und zwar je ein Mitglied in einem Jahr, in einer vorbestimmten Reihenfolge. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Ältestenrat wählt seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
5. Dem Ältestenrat obliegt:
  - a) federführend die Schlichtung zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Leitungsgremien aller Ebenen und zwischen Leitungsgremien aller Ebenen,
  - b) federführen die Vermittlung bei Misstrauensanträgen und
  - c) in gemeinsamer Beratung und Entscheidung mit dem Vorstand die Durchführung von Auszeichnungsverfahren, die Einreichung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beteiligung im Ausschlussverfahren gemäß § 8.
6. Der Ältestenrat wird auf Antrag tätig.
7. Die Ergebnisse der Zusammenkünfte und die Beschlüsse des Ältestenrates der unter Ziffer 5a) und 5b) genannten Aufgaben haben Empfehlungscharakter.

### **§ 18 Abteilungen (Sektionen)**

1. Den Abteilungen (Sektionen) des Vereins steht eine Abteilungs- (Sektions-) Leitung vor.
2. Die Abteilungen (Sektionen) organisieren die Angelegenheiten und Aufgaben, insbesondere im Trainings- und Spielbetrieb eigenständig, jedoch unter Beachtung der Satzung und aller Ordnungen und Festlegungen des Vereins und seines Vorstandes.
3. Die Abteilungen (Sektionen) bestreiten ebenso ihren finanziellen Geschäftsbetrieb eigenständig, jedoch als Bestandteil des Vereins. Das betrifft insbesondere die Kontoführung und die Mittelverausgabung im Rahmen der Gemeinnützigkeit.
4. Die Abteilungen (Sektionen) können zur Sicherung des Trainings- und Spielbetriebes zusätzliche Mitgliedsbeiträge erheben.
5. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Abteilung (Sektion) statt.
6. Die Wahl der Abteilungs- (Sektions-) Leitung findet im Abstand von höchstens 2 Jahren statt.
7. Die Abteilungen (Sektionen) könne sich eine eigene Satzung geben.

### **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren dergestalt, dass in jedem Jahr nur ein Kassenprüfer zur Wahl steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, ebenso nicht Mitglied eines von ihm bestimmten oder gewählten Gremiums.
3. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins und der Abteilungen (Sektionen), einschließlich der Kassenbücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich zu berichten.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht mit einer Beschlussempfehlung über die Entlastung der Kassenwartinnen/Kassenwarte und des gesamten Vorstandes.

### **§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Delegiertenversammlung.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Sachsen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für den im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat.

**§ 21 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.13 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die Satzung wurde am 28.11.2013 in das Vereinsregister eingetragen.